

Volksburg - Adelsmark - Landeshoheit

(Dünsberg - Mark Bensburg - Solms)

Von K. Glöckner.

Übersicht: 1. Dünsberg nicht Dunum-, sondern Densberg. — 2a. Bensburg; die Adelsmark. — 2b. Gelände der Wüstung; deren Aufteilung. — 2c. Erhaltene Reste des Namens. — 2d. Flurnamensagen. — 3a. Burg Bensburg = Kleiner Dünsberg. — 3b. Entstehung der Adelsmark vor 750; Wetzlarer Wildbannngrenze. — 4. Stabilität der Mark und der adligen Besitzer; die Mark, ältestes Solmser Allod und Keimzelle der Landeshoheit. — 5a. Grafschaft Solms nicht Gleiberger Ursprungs; die harte Grenze gegen Gleiberg. — 5b. Mittelbare Gleiberger Erbstücke. — 5c. Weder Solms noch Gleiberg ursprünglich Grafschaften; Entstehung des Titels. — 6. Ausdehnung über die Adelsmark hinaus; Vogteien: Erda, Altenkirchen, Werdorf, Nauborn; Fuldaer Markt; Altenburg. Gericht Quembach. Der Graf als oberster Richter und ausgleichender Mittelpunkt. — 9. Zehntrechte; Wormser und Speyrer Lehen, sekundäres Reichsgut aus konradinischem Besitz. Burgsolms nicht Solmser Stammsitz. — 9. Zusammenfassung.

1. „Disberg“ oder „Disberich“ nennt das Volk die höchste Erhebung unsrer Landschaft, und bereits das 18. Jahrhundert versuchte dem rätselhaften Namen einen Sinn unterzuschieben, indem es ihn ummodelte zu Dünstberg, den dunstigen, oder zu Dienstberg, für dessen Holz, bei dessen Jagd der Bauer Dienste leistete. Heute leitet man das Wort meist ab aus dem keltischen Dunum, „Berg“ oder „Burg“, das wir aus dem französischen Ver-dun und aus dem deutschen Dhaun im Kreis Kreuznach oder Daun-Eifel oder dem Flurnamen Daun am Glauberg in der Wetterau kennen. Aber schon 1882 hatte Gg. v. Schenk¹⁾ dieser Deutung den Boden entzogen, indem er aus dem Würzburger Archiv die Urkunde von 1324 hervorholte, in der unser Berg zum ersten Male vorkommt. Nachdem im Jahre zuvor die Grafen Joh. und Heinr. von Solms dem mit ihnen verbündeten Kurfürsten von Mainz ihre neue Burg Hohensolms auf dem

¹⁾ Quartalbl. d. Hist. Ver., Darmstadt 1882 Nr. 1/2, S. 18 und 1884 Nr. 1—4, S. 29. Die Urk. bei Guden, Cod. Dipl. III, 214; Würdtwein, Nova Subsidia III, 218. Das Original im Mainzer Ingross. Buch Nr. 2 zu Würzburg hat v. Schenk verglichen. — Burg und Zubehör stellen den Gegenwert dar für die von Mainz 1323 bei der Lehnsauftragung den Grafen gezahlte Summe.

Altenberg als Lehen aufgetragen hatten, weisen sie ihr nun urkundlich die Einkünfte zu, und zwar von all ihren Äckern um diese Burg, von den Örtlichkeiten („loco“) Wenig Densburg, Groß Denspurg und Helfhals, von ihrem Grundbesitz und Anteil in der Grube (n. bei Königsberg), im Hain (um Königsberg), in Ramsberg²⁾, von der Katzbach (s. bei Hohensolms) und vom Hofe Johanns im Dorfe („villa“) Densburg. Daß hier der Kleine mit dem Großen Dünsberg und das Helfholz östlich davon die Reihe eröffnen, liegt auf der Hand. Von Solms kam ein Teil des Dünsbergs 1358 durch den Kauf des Amts Königsberg in hessischen Besitz und Mitbesitz, so daß 1550 der hessische Beamte auf Königsberg klagen kann, der Solmser Amtmann auf Hohensolms habe in seiner Abwesenheit den „Walt genannt der Gemeyn Densberg“, der mitten im hessischen Teil der Densbergs liege, ganz zum Bauen und Brennen verhauen lassen³⁾. „Die Jagten am Dinßberg“ werden noch 1582 von Solms mit Hessen „je und alleweg exerciert“⁴⁾. Ihre letzten Anteile am Dienstberg stoßen die Grafen im 17. Jahrh. ab⁵⁾. Dieser kurze Überblick über die Namensformen zeigt, daß sie mit Dunum gar nichts zu tun haben, sondern auf Dens-, älter Denis- zurückgehen. Die mundartliche Form Disberg stimmt dazu ausgezeichnet; sie hat wie auch sonst die echt volkstümlichen Wörter das n vor s ausgestoßen, wie z. B. in Lang Gihs, Langgöns, oder in uhs, unser, oder meist in Gans, Gänse, auch in Fenster; das gedehnte e ist dann zu i gehoben, wie in der schtit = er steht.

Was aber soll das Dens bedeuten? Wie schon v. Schenk betonte, begegnet es auch anderswo: Die Mainzer Burg Densberg n. Treysa tritt 1085 als Denisburg in die Geschichte ein. Theisbergstegen am Glan, über dem sich der Petzberg mit der Altenburg erhebt, heißt 992 Deinesberge, 1252 Denisburg. Densborn an der Kyll heißt 893 Denesburg. Ältere Belege, die wissenschaftlich verwertbar wären, fehlen uns für den unbedeutenden Großen und Kleinen Dünsberg bei Altenvers, bei dem aber doch wohl der benachbarte große Doppelberg Pate gestanden hat, wie auch für den Dönsberg ö. über Sehlen nahe dem Kloster Haina, der nach Landau ansehnliche Wälle auf dem Gipfel trägt⁶⁾. Nur einen unsicheren Anklang bietet u. a. der Dünstberg b. Stockheim, Kr. Büdingen. Immerhin schließt v. Schenk, daß Dens doch wohl ein Gattungs- oder Sachname sein und in einem Sinnzusammenhang mit „Befestigung“ stehen müsse. Doch sucht man im Sprachschatz vergebens nach diesem oder einem ähnlichen Worte. Wenn wir uns aber die Ortsnamen auf -burg und -berg mit einem s

2) Der Ramsberg ist also nicht der bereits genannte Altenberg, sondern das heutige Hohensolms.

3) Fürstl. Archiv Lich, Konv. 144 Anfang.

4) Ebd. Nr. 145.

5) Ebd. Nr. 140 (1695, 1686).

6) Landau, Wüste Ortschaften, 238. Da Sehlen (in H. Reimer, Ortslexikon S. 94 irrig Sielen) nach Reimers Belegen zweifellos auf ein Sal-, ein Herrngut hinweist, ergibt sich zwischen altem Wall und Herrngut ein ähnlicher Zusammenhang wie unten zwischen Volksburg Dünsberg und Adelsmark.

in der Wortfuge genauer ansehen, — Arnsburg, Ebers-, Otz-, Michels-, Gudensberg und viele andere — so springt es in die Augen, daß das s den zweiten Fall eines Namens, also Arnos, Eber(hart)s, Ottos, Michaels, Wotans Burg und Berg, bezeichnen will. Es gibt denn auch ein Densdorf (alt: Dennistorf) bei Braunschweig, eine Wüstung Tennesheim in Schwaben, also ein Dorf, ein Heim des Denne, und Teningen b. Emmendingen nennt sich nach den Leuten eines Denne. Ohne Umlaut und mit Verkleinerungssilbe steht der Name Danilo auf einer Fibel des 6./7. Jahrhunderts; Förstemanns Namenbuch enthält sehr viele weitere Beispiele ⁷⁾. Freilich ist der Name schon früh veraltet. — Daß Berge, die nach Personen benannt sind, diesen gehörten und durch Befestigungen gesichert waren, ist gewiß nichts Auffallendes. Nicht einmal die fromme Marienburg oder unsre Schöffenburg, der Schiffenberg, machen davon eine Ausnahme. Ebenso wenig braucht es uns zu wundern, daß die in einem großen Waldrevier liegende Burg Dennes erst 1324 ins Papier der Urkunden geraten ist.

2a. Eine merkwürdige Ergänzung bringt uns eine bisher kaum beachtete Urkunde aus Lorsch ⁸⁾: 788 schenkt Radulf mit seiner Schwester Schefrat an das Reichskloster — es lag an der Bergstraße, Worms gegenüber — drei Viertel der Mark Bensburg im Erdagau. Wenn diese Geschwister über $\frac{3}{4}$ der Mark verfügen konnten, dann besaßen ihre Verwandten, vielleicht sogar sie selber, auch den Rest. Sie bestellten das Feld mit abhängigen Bauern, zählten sicher zu den adligen Großgrundbesitzern und erhielten, ohne daß eine reale Teilung vorgenommen wurde, den gestifteten nominalen Anteil wie üblich gegen eine mäßige Abgabe vom Kloster als Lehen zurück. Wo lag nun diese Mark Bensburg? Abicht, dem ich in meiner Ausgabe des Codex Laureshamensis folgte, verlegt sie in seiner Geschichte des Kreises Wetzlar ohne Angabe von Gründen in die „Nähe von Hohensolms“. Sponheimers Wetzlarer Urkundenbuch, das zum Jahre 1327 in Wetzlar einen aus Bensburg zugewanderten Weber erwähnt, fügt im Register hinzu „bei Lemp“. Die wirkliche Lage ergibt sich klar aus mehreren späteren Urkunden. Im Jahre 1353 wird der Burgfriede von Königsberg gegen Norden hin begrenzt durch den Pfad, der vom Helfholz herab (durch die Strupbach und das Biebertal) nach Vetzberg geht, bis an den Kreuzungspunkt, wo der (offenbar aus N. kommende) Pfad „von Bensburg gen Wetzlar“ die Grenze südlich zum Bleidenberg weiterführt ⁹⁾. Von eben diesem Pfade zieht 1356 ein Acker zur Strupbach, der mit der

⁷⁾ Förstemann, Namenbuch, Personennamen ², S. 400; Ortsnamen Bd. I ³, S. 683.

⁸⁾ Cod. Lauresh. Nr. 3707 a. Die zugehörige Abschrift hat statt tres partes ($\frac{3}{4}$) das leichter verständliche tertiam partem ($\frac{1}{3}$). Selbst wenn die Kopie mit ihrem $\frac{1}{3}$ richtiger sein sollte — was die Kopien im Sachlichen meist nicht sind — so würde das an den oben gezogenen Schlüssen nichts ändern.

⁹⁾ Fürstl. Archiv Lich, Konv. 143.

Längsseite unter dem Helfholz auf dessen Südseite herläuft¹⁰⁾. Graf Dieter v. Burgsolms verpfändet 1358 an Landgraf Heinrich seinen Teil an Hohensolms mit Zubehör in Frankenbach, Bensburg, Treisbach ... Waldgirmes¹¹⁾; 1372 müssen die Grafen Otto (zu Braunfels) und Johann (zu Burgsolms) die hessischen Ansprüche auf Königsberg und Hohensolms anerkennen, doch sollen die 4 Solms' Höfe zu Bensburg, die 4 zu Holzhausen (wüst w. des Helfholzes) und Graf Ottos Hof zu Frankenbach frei von Abgaben bleiben¹²⁾. In der Solms' Teilung von 1432 werden die Wüstungen B. und Holzhausen dem Grafen Johann (zu Lich) zugeschlagen¹³⁾. Der Amtmann Graf Philipps zu Hohensolms verleiht 1509 den freien Hof zu B. nach Landsiedelrecht¹⁴⁾. Das Kassenbuch der Kellerei Hohensolms von 1551 im Archiv Lich verrechnet als Einnahme an Korn aus dem Binsberger Hofe zu Frankenbach 3 Malter, daneben 2 Malter aus dem freien Hofe, also dem früheren Eigentum Graf Ottos, an Hafer aus demselben Hof 3 Malter, und außerdem „4 Malter us M. Gn. Herrn Hofe zu Binsberg geben die von Frankenbach“. Die Rechnung von 1559 verzeichnet wieder diesen Binsberger Hof zu Frankenbach, dazu noch eine Wiese „vorm Binsberg“ und 1^{1/2} Gulden aus der „Schmidtstadt vorm Binsberg“ (auf der Westseite des Dünsbergs); ähnlich die von 1563. In der nächsten uns erhaltenen von 1589 aber schreibt der neue Keller von „M. Gn. H. aignen und freyen Dünsperger Hofe“ und dessen Hofleuten, ebenso auch von der „Schmidtstatt vurn Dinsperg“. Auch Hessen hatte, gewiß durch den erwähnten Kauf von 1358, einen Teil von Bensburg an sich gebracht; sein Königsberger Salbuch von 1569 im Marburger Staatsarchiv zählt Äcker und Wiesen eines bereits zerteilten Dinstberger Hofes und nennt z. B. die verpachtete „Mohlwiese (Mühlwiese) zwischen dem Dinsberg und Weigels Hansens Hübchen“, das noch heute als Hübchen in der Flur fortlebt. Solms ist dort sehr häufig Anrainer; die Äcker lagen also wohl in Gemengelage. Für die Mark Bensburg ergibt sich aus alledem: 1. Sie ist viel früher und besser bezeugt als die Densburg. 2. Sie war schon in der Karolingerzeit Adelsmark und blieb es; auch was Hessen hier gewann, war ursprünglich Adelsgut. 3. Ihre Höfe lagen im Süden der Gemarkung Frankenbach auf der Grenze gegen Königsberg; doch war diese Grenze infolge der Streulage nicht die Scheidelinie des hessischen und des Solms' Besitzes. 4. Um 1400 war das Dorf eingegangen. Solms versuchte seine Höfe mit Landsiedelpacht geschlossen weiter zu führen (1509). Den späteren Kellereiberichten zufolge wird der Hof Binsberg von den Frankenbachern bewirtschaftet, doch besteht die Einheit des Hofes wohl nur noch in der Rechnung, wie

10) Lich, Urk. v. 18. X. 1356.

11) Ebd. vom 31. X. 1358.

12) Wenck, Landesgeschichte II UB. S. 441.

13) Lich, Rotes Buch f. 43; Fr. Uhlhorn, Geschichte d. Grafen von Solms, S. 371.

14) Siehe den Abdruck der Urk. am Schluß.

ja auch der hessische, von Königsberg aus verwaltete Teil 1569 bereits aufgelöst ist. 5. In dieser Zeit, wo die Erinnerung an das Dorf und seinen Namen verblaßt, verwechselt man bisweilen die Namen: Statt Dins- schreibt man „Binsberg“, und umgekehrt heißen Dorf und Hof „Dinsberg“. Damit haben wir zugleich eine Antwort gegeben auf eine Frage, die dem Leser schon lange vorschwebt: Hat es denn wirklich beides, B e n s - u n d D e n s b u r g, gegeben? Ist das nicht ein unwahrscheinliches Zusammentreffen? G. v. Schenk, der den Namen Bensburg nur in einem späten Beispiel kannte, konnte ihn leicht als einen Schreibfehler aus der Welt schaffen. Heute würden unsere vielen Belege aus den Archiven von Lorsch, Lich, Marburg und Würzburg dieses Versuches spotten. Viel eher könnte man die Überlieferung von Densburg anzweifeln und es etwa als eine sprachliche Nebenform von Bensburg zu erklären. Wie z. B. Gutenbach (Bad. Bez. Amt Mosbach) aus einem älteren Butenbach entstanden sei, indem hier das anlautende B wegen des folgenden b(ach) in G auswich, so könne eine ähnliche Differenzierung aus Bensburg wohl auch Densburg machen. Aber auch dieser Weg ist nicht gangbar. Denn erstens vollzieht sich solcher Sprachwandel nicht willkürlich. Man müßte für den Austausch von b und d ähnliche Fälle beibringen können, wird aber doch unter den zahlreichen Bensberg¹⁵⁾, Bedburg, Bitburg, Bern- und Berm- und Bimbach umsonst nach einem Beispiel sich umsehen. Zweitens stehen solche Formen zeitlich n a c h e i n a n d e r, weil die eine sich aus der anderen entwickelt, niemals aber wie die unseren — seit 1324 — n e b e n e i n a n d e r. Drittens meinen die differenzierten Formen dasselbe Ding, während von unsren das eine ein Dorf, das andre einen Bergwald bezeichnet. Daß, wie wir eben sahen, einzelne Verwechslungen unterlaufen, vermag die offenkundige Verschiedenheit von Namen und Bedeutung nicht verwischen.

Man kann diese Verschiedenheit nicht deutlicher herausstellen, als dies die erwähnte Urkunde von 1509 über die Verleihung des Bensberger Hofes tut. Wir drucken am Schlusse dieses Dokument ab, das den letzten Zweifel beseitigen und ein anschauliches Beispiel von dem geschichtlichen Reichtum unsrer vergessenen Ecke bieten wird.

2b. Nun aber wird es Zeit, unsre verschollene Wüstung im Gelände nachzuspüren. Wenn wir das Flußgebiet des Versbaches bei Frankenbach verlassen und über die Wasserscheide südwärts in den Talgrund hinabgehen, in dem die Quellwässer der Bieber oder des Dünsbergbaches sich sammeln, treten wir in eine eigenartige Welt. Nahe Berge und Hügel schließen den sanft nach Süden sich neigenden Talkessel von draußen ab und lassen nur das schmale Biebertälchen als Ausgang nach Süden hin offen. Weltferner, tiefer Friede umfängt die Kleinlandschaft und ihre außergewöhnliche

15) Am bekanntesten die Stadt der Rheinprovinz. Der Bensberg sw. bei Großenritte, Kr. Kassel.

Schönheit. Wo die Quellbäche sich vereinigen und die Talenge beginnt, treffen sich die Kreuzwege aus Süd von Königsberg und Wetzlar, aus West von Hohensolms und Erda, aus Nord von Frankenbach; hier führen Furt und Brücke über den Bach. In einer etwas erhöht am Wege nach Erda liegenden Fläche erkennt man deutlich kümmerliche Reste eines Bauwerkes. Ein starker Eichbaum, der einen gefallenen Veteranen ablöste, hält einsame Wacht an der verlassenen Stätte. Nur einen Steinwurf weit ist es von hier nordwärts zu dem uns schon bekannten Hübchen. Die Erinnerung an das Dorf aber war bisher selbst in Frankenbach ausgelöscht; 500 Jahre sind eine lange Zeit!

Dagegen halten Karte und Landschaft die alten Spuren der Bensburger Gemarkung noch immer fest, so vor allem am Dünsberg. Unterhalb der Bieberbrücke wird am linken Ufer die Gemarkung Frankenbach schmal, drängt aber doch aus dem engen Hals heraus sich verbreiternd zwischen Krumbach und Königsberg bis über den Kleinen Dünsberg hinauf. Man sieht beim ersten Blick auf die Karte¹⁶⁾, daß dieser Lappen erst später angeflickt wurde. Das Gleiche gilt aber auch von dem Königsberger Keil, der sich zwischen diesen Frankenbacher und den Dünsberggipfel hineinschiebt. Wir erraten sofort, daß wie drunten die Höfe, so hier der Bensburger Wald für Frankenbach und Königsberg halbiert worden ist. Doch bedarf es zum Verständnis eines kurzen Rückblicks.

Auf die Osthälfte des Dünsberges, nach dem schon früh besiedelten Gießener Becken hin, haben die dortigen Bauernsiedlungen beizeiten die Hand gelegt: sie gehörte der Rodheimer Mark, deren Glied ja auch Fellingshausen war. Auf der einsamen Westseite aber, von der das Bergmassiv selbst die rodende Axt zunächst fernhielt, war der Adel früher zur Stelle als der Bauer: die Westhälfte gehörte dem Hause Solms. Die Grenzlinie, sozusagen eine Ausgleichslinie zwischen Bauer und Adel, halbiert den Berg durch einen Schnitt über seinen Gipfel von Nordost aus der Richtung Krumbach nach Südwest auf die Biebermühle zu; von da folgt sie dem Laufe der Bieber. Von der Solmser Hälfte des Berges aber nahm sich Hessen 1358 eine Hälfte, also $\frac{1}{4}$ des ganzen Dünsbergs, und zwar den nach seinem Amtssitz Königsberg hin gelegenen Südwestteil. Für Solms blieb also nur noch $\frac{1}{4}$, die Nordwestecke.

Nun ist klar, was das hessische Salbuch von 1569 meint, wenn es vom hessischen Dinstberg, vom hessischen Viertelspricht, dessen Grenzen laufen „unten von der Schmidtstadt stracks hinauf über die drei Graben (erste Erwähnung der Ringwälle!) bis oben uf den Kopf (des Berges) nach der alten Buchen, so Hessen, Solms und die Rodhemer scheidet; von dannen (gleich der heutigen Grenze) herabher ahn der Rodheimer Seithen an den alten eichen und büchen Mahlbäumen zum heiligen Baumgarten (hinter dem Ackerfeld des

¹⁶⁾ Vgl. hierzu auch die Waldkarte.

Forsthauses Dünsberg), heraber bis an den Sinderborn" (südlich des Forsthauses); von da geht es längs der Wiesen bis wieder an die Schmiedstatt, wo diese Grenze zugleich den zwischen Hessen und Solms gemeinsamen, nur 17 Morgen großen „Gemeinwald“ mit einschließt. Gradlinig von der alten Waldschmiede zum Gipfel wie hier läuft auch 1656 im Königsberger Burgfrieden die Hessisch/Solms-Grenze¹⁷⁾. Das Solms-Viertel jenseits, nördlich dieser Linie stieß an das Bensburger Feld; unsre Karte bezieht es in dessen Flur ein, obwohl es kein Bauernwald war. Solms hat es im 17. Jahrhundert an Hessen verkauft, daher ist es heute Staatswald, der in zwei Keilen in die Gemarkungen Frankenbach und Königsberg aufgespalten wurde. Auch das benachbarte Stück Privatwaldes in der Krumbacher Gemarkung wird ursprünglich dazu gehört haben.

Auf dem gegenüberliegenden westlichen Ufer der Bieber ist das Todmal heute Königsberger Gemeindewald. Es stößt in einem rechtwinklichen Keil fast bis an die wüste Ruinenstelle vor, liegt weit außerhalb des alten Burgfriedens von Königsberg und fast 3 km beschwerlichen Weges vom Ort entfernt. Es diente einst zu einem guten Teil als Ackerland, wie die Ackerraine und Furchen im Boden, vor allem aber das Salbuch beweisen. Doch konnte dieses Gelände nur für das ehemalige Dorf, vor dessen Zäunen es lag, den Anbau lohnen. Was der Landgraf hier durch den Kauf von 1358 gewann, hat er seinem karg ausgestatteten Amtsvorort Königsberg zugewiesen, zumal die Kleinheit des Reviers ihm die eigne Nutzung erschwerte. Aber auch die Solms im Gemenge liegenden Stücke wurden Königsberg einverleibt, vielleicht im Laufe der schweren Kämpfe zwischen Hessen und Solms während des 30jährigen Krieges. An dessen Ende, im J. 1656, nimmt der hessische Rentmeister ohne Solms-Beteiligung einen Grenzgang vor und schiebt dabei den neuen Königsberger Burgfrieden weit über den ersten von 1353, der die Strupbach kaum überschritten hatte¹⁷⁾, fast bis an den Dorfrand von Bensburg heran: „... durch das Helfholz .. uff den Höllgarten bis uff die Lentzerbach (auch Langerbach; im Salbuch 1569 Lengelbach, aber hier noch nicht als Grenze!), den Wiesgrund hinab durch die Schmitstadt (und weiter wie vorher auf den Dünsberg)¹⁷⁾“.

Während also im Süden ein großes Gewinn der Adelsmark zur Gemeindeallmend Königsberg wurde, ist die nördliche Hälfte mit ihrem besseren Boden, der von Frankenbach aus leicht zu bestellen ist, unter dem Pflug geblieben; sie wurde, wie wir annehmen, im Laufe des 16. Jahrhunderts aus dem adligen und hessischen Hofgutsverband in private Nutzung zersplittert. Über die Ausdehnung der ehemaligen Flur geben die Namen der am Schluß folgenden Urkunde von 1509 gute Auskunft: Der Kammerlohn ist zwar heute Frankenbacher Gemeindewald, doch verrät seine Name „Kammerwald“, daß er einst ebenso der gräflichen Kammer unterstand wie

¹⁷⁾ Lich, Konv. Nr. 143.

das anstoßende Fürstliche Eschelt (und das Helfholz). Auch Hungerberg, Reißgrund, Rädchen und Nießberg enthielten oder waren adliges Eigentum, das in der alten Frankenbacher Gemarkung völlig fehlt. Auf der Ostseite markierten die Schluff (Schlucht) und die Namen Endsberg und Endswiese (heute oft „Einzig Wiese“) die Grenze der Mark. Man könnte auch den landgräflichen Besitz, der ja auch altes Adelsgut ist, noch heranziehen, aber es ist auch ohne dies klar, daß die adlige Flur Bensburg von der Schmiedstatt im S. bis zum Kammerlohn und fast bis zur Wasserscheide im N., vom Gipfel des Dünsbergs im O. bis zum Hungerberg im W. gereicht hat.

Der Wald innerhalb dieser Grenzen war Adelswald, wie die Namen¹⁸⁾ und die vom Dünsberg 1324 ausdrücklich verzeichneten Gefälle dartun. Aber gerade diese bekunden doch auch die bäuerliche Nutzung, die freilich nicht kostenlos war wie in der Allmend.

2c. Sollte sich in diesem weiten Raum neben so vielen anderen alten Flurnamen nicht vielleicht auch ein Rest des Namens Bensburg entdecken lassen? Am Südrand des Todmals, also an der Grenze der Mark Bensburg, zieht sich der enge, tiefe „Kirschemerksgrund“ zum Helfholz hinauf. So wie das mundartliche „Dillemerk“ Dillenberg, so bedeutet „Kirschemerk“ Kirschenberg. Doch verbirgt dieser kühle, feuchte Grund keine Kirschen, er ist vielmehr der Kirchspielsgrund, wie ihn das Salbuch benamst. Der Landgraf hatte mit solch abgelegenen altsolmischen Flecken nicht nur die Gemeinde Königsberg, sondern auch seine Kirchen- und Amtsdienner ausstaffiert, und vielsagend quittiert ihm das sein Rentmeister, indem er seinen Amtacker von 8^{1/2} Morgen im Kirchspielsgrund beschreibt: „Oben ahm Thodtmahler Strauch (= Wäldchen), fornen an Bodenbenders Thrisch, hinten (also nach Bensburg zu) nach den sölmischen Äckern. Seint faule Driescher, hat ein Rentmeister zum Amt“. Am Hang auf der Königsberger Seite säumt den Wiesengrund das staatliche „Biswichswäldchen“ ein, das man an seinem Fichtenbestand als jüngere Aufforstung erkennt. In der dienstlichen Forstkarte heißt es das „Dünsbergwäldchen“, zum Verdruß des Forstmannes, der darin eine unbegreifliche Verwechslung mit dem Dünsberg sehen muß.

Was hat es mit diesem Namen für eine Bewandtnis? Auf vielen ergebnislosen Erkundungen nach der Wüstung Bensburg erörterte ich eines Abends die Frage in der Volkshochschule des Gleiberger Landes zu Königsberg. „So wie aus dem alten Densburg in unsrer Mundart Disberich wurde, so müßte Bensburg oder Bensbach (das Abicht¹⁹⁾ nennt) Bisberich oder Bisbich, Biswich lauten.“ Die angelegte Zuhörerschaft verwies auf das „Biswichswäldchen“, doch ergab sich gleich, daß auch Biswis gesprochen und von der „Bies Wies“ im Talgrund abgeleitet wird, die der Rentmeister als die Bös Wies

¹⁸⁾ Kammerlohn; Helfholz, s. im drittnächsten Absatz.

¹⁹⁾ Ich kenne weder Abichts Quelle, noch habe ich selbst den Namen irgendwo gefunden. Hieß etwa so der Oberlauf der Bieber? (Amtlich noch Dünsbergbach.)

eingetragen hat. Selbstverständlich wäre die Umformung von Biswis — in Biswisch — möglich, aber da die Grenze der Mark hier durchzieht, und das staatliche Wäldchen noch ein Stück von ihr war, so liegt es doch sehr nahe, an Bensburg, Bensbach zu denken. Dann überrascht auch der Name „Dünsberger Wäldchen“ nicht mehr: wir kennen ja die Verwechslung von Bins- mit Dinsberg.

2d. Es ist interessant, wie in diesem stillen, mit historischen Erinnerungen gesättigten Boden auch die Gegenwart noch die Sage weiterspinnt und gelehrte Fäden mit verwebt. Ausgangspunkt sind die Flurnamen. Aus dem Helfholz fielen nach der Urkunde von 1324 Abgaben auf die neue Burg Hohensolms (am Altenberg), und das besagt auch sein Name, denn Hilfe, Hilfe bedeutet im Altdeutschen auch Steuer, Abgabe. Helfholz und Kammerlohn sind also dem Sinne each kaum verschieden und unsrem Staats- oder Fiskalwald gleichbedeutend. Aber dieser Sinn ist heute vergessen und damit der Phantasie Raum geschaffen. Sie hört aus dem Helfholz das Schreien der von Franzosen oder Römern überfallenen Einwohner: „Helft ons, helfthons!“ Sie setzen sich im Walde zur Wehr. Die zurückgeworfenen Räuber fallen im Biswischwäldchen, das eigentlich ein Bösewichtswäldchen ist; den toten Freunden aber errichtet man ein Ehrengrab im Todmal. In der Tat kann dieser Name nichts anderes als Totenmal bezeichnen; mit Mal (Denk-, Steinmal) sind in Hessen viele Flurnamen gebildet, und oft haben sie doppeltes Geschlecht, ganz wie das und die Todmal.

3a. Vom Namen Bensburg sind uns also nur undeutliche Spuren erhalten. „Bensberg“ lesen wir später (z. B. 1509) öfter, während es früher, und zwar schon 788, Bensburg hieß: Es handelt sich also ursprünglich um eine Burg, und zwar nicht um eine der vielen mittelalterlichen Ritterburgen, sondern um eine fränkische, ähnlich der am „Schloß“ bei Salzböden. Sie zu finden hätte die größte Mühe gelohnt — leider war alles Suchen vergebens. Und doch muß sie dagewesen sein, sonst wäre der Name Bensburg ja unmöglich; daß die Landwirtschaft, die hier nicht intensiv arbeitete und die Spuren der Höfe deutlich erhielt, alle Überreste der Burg beseitigt habe, klingt keineswegs überzeugend. Es gibt nur eine einzige Lösung: die ehemalige Adelsmark Bensburg umfaßt ja eine, nur eine Burg, nämlich „Wenig Densberg, das uns ganz gehört“²⁰⁾. Wer von der alten Dorfeiche zum kleinen Dünsberg hinüber schaut, der sich kaum 600 m entfernt 145 m über dem Dorfe erhebt, sieht sich unweigerlich zu dem Schluß gedrängt, daß das Dorf nur von dieser beherrschenden Burg seinen Namen entliehen haben kann. Das heißt — da am Namen des Dorfes Bensburg nicht zu rütteln ist — daß vor 788, als das Dorf „Bensburg“ getauft wurde, die Höhe über ihm Bensburg hieß. Hier behalten also doch diejenigen Recht, die Bens- und Densburg für dasselbe nehmen. Mit einer Einschrän-

²⁰⁾ So die Urk. von 1324 (Anm. 1).

kung freilich: Die Bensburg, d. h. der jetzige Kleine Dünsberg gab ihren Namen her für das Dorf zu ihren Füßen, in dessen Mark sie lag. Sie verlor schließlich ihren alten Namen an das Dorf — so schon 1324 —, je mehr sie zu einem Forstbezirk und als Teil des gesamten Dünsbergs betrachtet wurde, der auch seinen Namen über sie ausbreitete. Die letzte Entwicklungsstufe, auf der mit dem Dorfe auch der Name Bensburg ganz verschwindet, kennen wir schon. Der ganze Vorgang ist folgerichtig und überzeugend.

Damit fällt aber zugleich auf die Geschichte unsres Berges ein überraschendes Licht: Wenn Bensburg der alte Name des Kleinen Dünsbergs ist, dann hat also der Zwillingsberg für die beiden Kuppen einen Zwillingsnamen, Densberg für die große, Bensburg für die kleine. Solch ähnliche Namen für ähnliche Sachen sind hier wirklich sinnvoll. Bisweilen hat ja schon die bloße Nachbarschaft den Gleichklang der Ortsnamen geschaffen, und Beispiele wie die Nachbarvororte Kölns Niehl und Riehl, oder Assenheim, Massenheim (heute Dornassenheim) und Ossenheim in der Wetterau gibt es eine Menge. Ihr Gleichklang beruht teils auf späterer Angleichung an sich verschiedener Namen, wie z. B. in Wieseck und Buseck, wo das -eck hier gleich „Eichicht“ eines Bucko, dort aber gleich (b)ach ist, also Wiesbach, bedeutet. Sehr oft jedoch ist die Ähnlichkeit der Namen schon von Anfang an vorhanden, und sie kann dann, wie das für Altbayern nachgewiesen wurde, die Verwandtschaft der Männer widerspiegeln, deren Namen in den Ortsbezeichnungen fortleben. Auch Denne und Benno werden wegen der Ähnlichkeit ihrer Namen der gleichen Adelssippe angehört haben, die von dem Walde Besitz ergriff.

3b. Das muß schon längere Zeit vor 788 geschehen sein, wo Bensburg zum erstenmal in der Lorscher Urkunde auftritt. Die beiden Abschriften, die wir von dieser Urkunde besitzen, sprechen von der Mark Bensburg. Das Wort Mark aber verwenden die Lorscher fast niemals von Gründungen des späten 8. Jahrhunderts, sondern zumeist von älteren Siedlungen, die um 750 bereits bestanden. Was führte den Menschen so früh in diese Waldregion? Daß Erda (3 km nordwestlich, jenseits des Waldes) um 780 schon auf dem Plan ist, versteht man leicht; es ist ja das Dorf an der Ard-aha, am Artland-d. h. Ackerland-Bach. Aber Bensburg hat weder den Vorzug guten Bodens noch offener Lage. Es ist, wie im Namen, so in seiner Entstehung an die Burg gebunden, ohne die uns sein frühes Auftreten in der Geschichte unbegreiflich wäre. Die Besetzung und Benennung der Bensburg durch eine Adelssippe muß also spätestens in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts erfolgt sein.

Es ist daher sehr leicht möglich, daß unsre Bensburg in Zusammenhang steht mit dem Kampf Karl Martells gegen die Sachsen um 720 und mit dem damals angelegten „Alten Schloß“ am Übergang der Straße ins Sachsenland über die Salzböde. Sie erinnert an die zahlreichen fränkischen Höfe, deren Verbreitung und Bedeutung

soeben E. E. Stengel in zusammenfassender Sicht gewürdigt und als eine „Organisationsform des fränkischen Staates“ bezeichnet hat; sie setzt eine frühere Volksburg fort, gleich „der Glau-, der Kester- und der Büraburg in Hessen, der Würz- und Hammelburg in Franken“²¹⁾. Sie hat aber auch ihr Besonderes. Am Dünsberg setzte eine adlige Sippe, nicht der fränkische Staat, sich fest. Anlagen, wie dieser sie dort baute, sind hier nicht vorhanden, und nur eine archäologische Untersuchung kann ergeben, ob hier noch in fränkischer Zeit geschantzt wurde. Die Gräber beim Schulborn rühren wohl von einer viel älteren Siedlung her. Daß aber der starke Wallgraben um den Kleinen Dünsberg auch in fränkischer Zeit noch Dienste leisten konnte, ist keine zu kühne Behauptung. Am Fuße des Berges siedelt der Adel abhängige Bauern an, und es beginnt die Rodung, deren Bedeutung für Ausweitung der Dynastenrechte Th. Mayer in seinem klassischen Gießener Vortrage gewürdigt hat²²⁾. Zwei Geschwister sichern sich diese Rechte, indem sie zwei Drittel ihrer Gemarkung dem Kloster Lorsch auftragen. Vierhundert Jahre später steht das Haus Solms als Rechtsnachfolger in Besitz dieser Adelsmark, des Bodens und der Menschen; nur die Abhängigkeit vom Kloster ist, wie oft, geschwunden, und natürlich ist die Mark erweitert. Sie hat nun nicht nur die Ränder des Rodheimer Allmendwaldes im Osten, sondern auch der Girmeser und Naunheimer, der Altenstädter und Erdaer Flur im Süden und Westen erreicht und sich da gestaut.

Es ist bemerkenswert, wir vor unsrer Grenze der Wildbann des Wetzlarer Stifts zurückweicht, dessen hohes Alter (etwa 915—920) und Grenzen²³⁾ Stengel bestimmt hat. Da der Rammesberg, der nördlichste Punkt des Wildbanns, nicht den Altenberg, sondern Hohensolms bezeichnet, greifen die Wetzlarer Ansprüche noch härter ans Solmsische, als es der Grenzzug über den Altenberg täte. Der folgende Grenzpunkt Adelnhusen, wenn dies wirklich Atzenhausen an der Quelle des Atzbaches ist, biegt vor der Adelsmark an der oberen Bieber zurück auf die Gemeindewälder im Süden. Auf jeden Fall aber bestätigt sich, daß der Wetzlarer Wildbann älter ist als der Solmseser Besitz jenseits der Adelsmark, aber jünger als diese selbst.

Im Norden war wohl bereits in karolingischer Zeit und schon durch den Namen bewußt sich unterscheidend, Frankensbach am „Bach der Franken“, d. h. der Freien, entstanden. — Über die Besiedlung dieser Adelsgroßmark wird später einmal berichtet werden.

²¹⁾ E. E. Stengel, „Die fränkische Wurzel der mittelalterlichen Stadt“, in: Städtewesen und Bürgertum, Gedächtnisschrift F. Rörig, S. 38. Auch die Stadt als Abschluß fehlt nicht: Königsberg. — Über das Alte Schloß: W. Görlich im Hess. Jahrbuch 1951, S. 25; sein Kärtchen S. 26 verlegt die Kreuzung der von Wetzlar her ziehenden Sachsenstraße mit der West-Ost-Route Herbörn-Odenhausen-Amöneburg in unmittelbare Nähe unsrer Bensburg.

²²⁾ Th. Mayer, Geschichtl. Grundlagen der deutschen Verfassung, in: Schriften der ... Univ. Gießen, 1933, S. 12 ff.

²³⁾ Hess. Jahrbuch I (1951), S. 61.

4. Die großartige Stabilität der Mark setzt auch eine Stabilität des Besitzers voraus. Wahrscheinlich ist das Haus Solms nicht nur rechtlicher, sondern auch leiblicher Erbe der Sippe jenes Radulf vom Jahre 788²⁴⁾. Radulf urkundet für Lorsch zusammen mit seiner Schwester, aber ohne Frau, deren Zustimmung hier notwendig gewesen wäre. Er war also unverheiratet. Da er wie alle Wohlhabenden der Zeit seinen Besitz nicht nur in den alten Ackerbauhöfen südlich der Lahn, so könnte er wohl jenem Kleriker Rudolf = Randolf²⁵⁾ gleichzusetzen sein, der fast gleichzeitig seine Kirche am Solmsbach dem Kloster schenkte; 790 ist der Mann Priester und später bis 817 mit Gütern in Göns, Dornholzhausen, Ob- und Nd.-Kleen mit 2 Kirchen²⁶⁾ vertreten. Seine Kirche an der Solms müssen wir am Oberlauf südlich Bonbaden im Gericht Quembach suchen, wohin die Rodung von jenen Höfen aus vorstieß. Ohne Zweifel gehörte er wie Radulf zu der Schicht vornehmer Großgrundbesitzer, die durch Rodungen ihrer Hörigen im Waldland noch reicher und mächtiger wurden, so daß sie in den Lorsch Urkunden über Hundert Joch oder ein Dutzend Huben und mehr verfügten. Die große Flur des Klosters Altenberg, die kleinere von Magdalenenhausen, vielleicht auch von Büblingshausen und einzelnen Rodungsdörfern sind ursprünglich solche Grundherrschaften und als solche durch Lage, Grenzen und Geschichte zu erkennen.

Ist also Radulf gleich Randolf und saß er auf seinen Gütern rittlings quer über die Lahn wie später das Haus Solms? Zweifel sind hier berechtigt, aber die Adelsmark in ihrer Bedeutung als Keimzelle des Solms Landes wird davon nicht berührt. Sie war uralte, bewehrt, seit je adliger Familienbesitz und in den Händen des Hauses Solms, wohl schon lange bevor es unter dem Namen Solms in die Geschichte eintrat. Hier war es dominus terrae im vollen Sinne des Wortes, baute Burgen und die stadtähnliche Niederlassung Königsberg, die es zu Ehren König Wilhelms v. Holland (1247—56) benannte, für dessen Königtum es zusammen mit den befreundeten Kurfürsten von Mainz und Köln eintrat; hier verfügte es nicht nur über allen Boden, sondern auch über Gebot und Verbot, über Forst und alle Abgaben; es richtet am „Königsstuhl“ (der Name ist jung) zwischen Königsberg und Hohensolms. Land und Herrschaftsrechte sind ältestes Allod, das von niemandem zu Lehen ging. Über den Ursprung dieses großen Allods wissen die gräflichen Archive, die über die Erwerbung von Erda, Altenkirchen Dalheim, Greifenstein, die Rückgewinnung des Quembacher Gerichts, den Braünfels als Fuldaer Lehen mancherlei Aus-

²⁴⁾ Anders als hier schiebt sich in Erda, Werdorf, Nauborn — vgl. auch Blasbach — zwischen ehemals Lorsch Gut und Solms eine fremde Vogtei ein, wie im folgenden gezeigt wird.

²⁵⁾ Die Abschrift der Urkunde Nr. 3808 a hat Rudolf, ihr Auszug aber übereinstimmend mit den folgenden Belegen Randolf.

²⁶⁾ Nr. 3724 d. So 3700 Thietbirg 13 Huben; 3704 a Albolt 200 Joch; 3736 a der Priester Lampert 19 Huben.

kunft geben, gar nichts zu melden — offenbar weil er all unsren Quellen vorausliegt²⁸⁾.

5a. Wir steuern damit auf ein für manchen Leser bedenkliches Ergebnis zu: Ist der Solms'er Staat wirklich aus einer Großgrundherrschaft entstanden, in der eine Dynastenfamilie alte eigne Hoheitsrechte übte? Man führt doch z. B. die Henneberger, oder die Emichonen-Leiniger, oder die Arnsteiner auf die Grafen im Grabfeld, im Nahe-, im Einrichgau zurück, und glaubt ähnlich auch die Grafschaft Solms aus der Grafschaft Gleiberg herleiten zu müssen. Zwar schweigen die Urkunden über den genealogischen Zusammenhang, aber die Besitzverhältnisse scheinen dafür Ersatz zu bieten: die genau sich aneinander fügenden Grenzen zwischen Solms und Gleiberg lassen die alte Zusammengehörigkeit noch erkennen wie die zwei Stücke eines zerrissenen Blattes Papier. Aber wie merkwürdig ist doch die Schärfe dieser Linie, die den Nachbarn vom eignen Gebiete fast ganz ausschließt! Diesseits, in der Adelsmark, fehlt Gleiberg so vollkommen wie Solms jenseits in der großen Mark Rodheim. Diese „durchgreifende und totale Todeilung“, die auch F. Kraft in seiner Geschichte von Gießen (S. 279) auffiel, müßte schon sehr früh, an den Anfang des 12. Jahrhunderts, gesetzt werden, in eine Zeit also, wo der neue Flächenstaat, der so einheitliche Grenzen zog, wie sie hier die behauptete Halbierung der Grafschaft geschaffen haben soll, noch gar nicht existierte. Die jüngeren, historisch gesicherten Teilungen der Herrschaft unter die Isenburger und, um 1200, unter die Merenberger (Nassau) und die Tübinger (Hessen) haben ihre Grenzen stark verwischt und jeder Partei bekanntlich auch bei der anderen Besitz und Rechte gelassen. Es ist schwer denkbar, daß eine hundert Jahre ältere Teilung der Grafschaft zu der harten Solms'er Grenze gegen Gleiberg geführt haben soll; diese steht in schärfstem Gegensatz zu jenen jüngeren und kann nur als eine Markscheide des Grundbesitzes gedeutet werden.

5b. Allerdings finden wir Hessen als Inhaber und Mitinhaber von staatlichen und privaten Rechten in der Adelsmark und im Hohensolms'schen; aber alles Hessische war hier ja ehemals Solms'er Besitz. Ebenso wenig spricht das Solms'er Gut im weiteren gleibergischen Bereich, das Uhlhorn²⁷⁾ zusammengestellt hat, gegen unsre These; denn es geht zurück auf Heiraten der Grafen mit Merenberg und Isenburg, den Gleiberg'er Erben. Schon die beiden ersten Grafen sind Verwandte der Merenberger; die Frau Marquarts II. († vor 1255) ist eine Isenburgerin, und wenn 1288 deren Nachkommen aus der Königsberger Linie, und nur diese, ihr Eigentum zu Odenhausen dem Deutschen Orden verkaufen, so ist dieses zweifellos Isenburger Ursprungs; bestätigt wird das durch die voraufgehende Beurkundung, daß $\frac{2}{3}$ dieser Güter merenbergisch, $\frac{1}{3}$ isenburgisch sind. Auch Heinrich IV., der Enkel von Marquarts

27) Uhlhorn S. 44; die Heiraten S. 67 u. 72 f.

Bruder Heinrich I., ist mit einer Isenburgerin verheiratet, und die beiden Söhne dieser Isenburgerin sind es, die 1322 zugunsten der Merenberger auf unsichere Ansprüche an den Gleiberg verzichten²⁸⁾; man erinnert sich dabei, daß Isenburgs Rechte — faktisch oder wenigstens als Ansprüche — weit über Kleeberg und den Wiesecker Wald hinausgingen und auf Gießen zugunsten Hessens²⁹⁾ erst 1280 fallen gelassen wurden. Auch verstreute Einzelstücke der Solmser, z. B. bei Lohra, werden aus Isenburger Quelle stammen. Wenn also laut einem späteren Regest Wittekind v. Merenberg und sein Sohn Hartrat von 1259 „auf alle Ansprüche verzichten, die sie gegen die Grafen Heinrich und Marquart (Söhne Heinrichs II.) wegen der Hälfte des Gleibergs erhoben hatten, wofür diese ihrer Schwester in die Ehe mit Hartrat 300 Mk. Pfennige mitgeben“, so entsagen die Merenberger nicht etwa der im Besitz des Hauses Solms befindlichen Hälfte des Gleibergs, welche dieses doch schon rund 150 Jahre besessen hätte. Sie streichen vielmehr Forderungen, welche sie aus der seit etwa 1200 von ihnen erbten Hälfte des Gleibergs herleiteten und mit 300 Mk., die Mitgift eingebriffen, nicht hoch einschätzten.

5c. Daß die Gleiberger jemals irgendwo im Solmser Lande Grafenrechte ausgeübt hätten, ist eine bloße Annahme, für die es keinen urkundlichen Beweis gibt, ja selbst die „Grafschaft Gleiberg“ begegnet, soviel ich sehe, in den Urkunden nie. Historiker und Juristen haben diesen Begriff geschaffen, die Urkunden sprechen, und zwar erst später, nur von der Herrschaft Gleiberg³⁰⁾. Damit aber ist die Landesherrschaft, das Territorium Gleiberg gemeint, deren Zusammenhang mit der Lahngrafschaft fragwürdig ist. Die comicia de Nuringes ist die Nachfolgerin der comicia der Wetterau (1256³¹⁾), die Henneberger (1274), die Emichonen, die Arnsteiner, die Landgrafen setzen die Grafen im Grabfeld, im Nahegau, im Einrich, im Hessengau fort. Für die Lahngrafschaft ist es charakteristisch, daß sie nach dem Sturz der Konradiner keinen Mittelpunkt mehr hatte; aus den zerfließenden kirchlichen Immunitäten der älteren Zeit suchte der hochfreie, aber auch der niedere Adel sich Herrschaftsbezirke zu schaffen, für die er die Landesherrlichkeit erstrebte. Neben den Solmsern und Merenbergern waren es im Norden ihres Gebietes die Breitenbach, Bicken, Dernbach, Hohenfels, im Süden die Schwobach und Schwalbach; östlich der Lahn die Nordeck, Rau, Schweinsberg, Buseck, von denen diese letzten die Reichsunmittelbarkeit vorübergehend erreichten. Im Gegensatz zu ihnen gehören die auf dem Gleiberg residierenden Grafen dem alten fränkischen

28) Wenck, Landesgeschichte II UB. S. 284.

29) O. Grotfend, Regesten d. Landgrafen Nr. 231.

30) Wenck, III UB. S. 191 (1328). Die wenigen nachkonradinischen Grafen treten nur zusammen mit dem Reichsgut, und nach dem Verlust Weilburgs überhaupt nicht mehr westlich des Gleibergs auf; W. Müller, Kr. Gießen S. 13.

31) Vgl. Mitteilungen 1933, S. 40.

Reichsadel an. Ihr Grafentitel hat die Titulatur „Grafschaft Gleiberg“ aufgebracht ³²⁾.

Zu diesem Reichsadel, der im Dienst des Königs das Reich bauen und verwalten half, zählten die Solmsernicht. Die ältesten Solmsen im 12. Jahrhundert heißen nicht Grafen, sondern „nobiles“, und Heinrich, der erste Träger des Grafentitels, ist in der Urkunde von 1223 am Ende der Grafen, vor den nobiles eingefügt. Darum klingt auch das Neuartige dieses Titels noch in der Urkunde von 1232 sehr deutlich nach in der Unterschrift *Heinricus et Marwardus dicti comites de Solmese*; wohlgemerkt, es lautet nicht *comites dicti de S.*, also „Grafen, die nach Solms genannt“, sondern *dicti comites*, „die (nun) Grafen genannt werden“. Denn sie haben keinen alten *comitatus* inne, sondern eine *comitia*, ein Wort, das im 13. Jahrhundert aufkommt und oft nur „Landgericht“ bedeutet ³³⁾; diese *dicti comites* rechnen sich weder zur Amts- noch zur Lehnsklasse der Grafen. Sie sind auch nicht als Reichs- oder Kirchenvögte aufgestiegen, wie die Häuser Runkel-Westerburg, Merenberg und Beilstein. Was sie von diesen Familien unterscheidet, ist ihr großes Allod, die Mark Radulfs; es ist kaum Zufall, daß zuerst der Ahnherr des Königsberger Zweiges, Marquart II., das Reitersiegel des hohen Adels führt ³⁴⁾.

6. Dieses Allod mehrten und minderten seit dem 12. Jahrhundert an Grundbesitz und Vogteien, Gefällen, Gerichten, Zehnten und Patronaten, durch Kauf, Tausch, Pfand- und Erbschaft oder Fehde, und aus dem Gemisch von Einzelstücken haben sie persönlich ihren Kleinstaat geschaffen. Nach Osten war ihnen die Ausdehnung verwehrt durch das Gleiburger Territorium, zumal seit 1255 Hessen dort eingedrungen war; was sie an der Salzböde und nördlich davon erheirateten, gaben sie zumeist preis. Im Westen aber bot der zusammenschmelzende Besitz der Kirchen dem Adel die besten Möglichkeiten, und nicht nur die Solmsen haben sie genützt. Da aber der ehemalige Großgrundbesitz der Kirche im 12. Jahrhundert längst aufgelöst und in den Händen der Bauern ist, bleibt der gräfliche Grundbesitz (auch der Wald) hier schütter, und die Gewinnung der Vogtei mit Gericht und Gefällen sowie des Kirchenpatronats mit den Zehnten jenseits der weichen Grenze wird Mittel und Ergebnis der gräflichen Politik. Nur die wichtigsten Punkte können herausgehoben werden.

Unmittelbar an die Adelsmark stieß der große Lorscher Gutsbezirk von Erda mit einem Herren- und über 60 abhängigen Höfen, sicher auch außerhalb des heutigen Dorfes Erda; 1449 ist die Vogtei

³²⁾ Auch früher schon teilt sich der Personenstand dem Besitz mit; G. Tellenbach, in: Th. Mayer, Adel u. Bauern, S. 56.

³³⁾ E. E. Stengel, Reichsfürstenstand, in: Zeitschr. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 1948, S. 297. Über die Schichten der *comites* s. Tellenbach a. a. O. 50.

³⁴⁾ Uhlhorn, Tafel I Nr. 3 (1226).

Erda Wormser Lehen der Solms³⁵⁾. Sie kann nur ein Rest des großen Wormser Kirchengutes Weilburg sein, das ja mit Weilburg nicht in seinem ganzen Umfange nassauisch wurde. Es geht in bekannter Linie zurück auf früheres Reichsgut, dieses aber über die 939 nach Eberhards Aufstand konfiszierte Vogtei der konradinischen Grafen auf das Lorscher Klostergut im Lahngau. Damit sind die Brückenbogen von Lorsch zu Solms geschlagen; es schalten sich vor Solms noch die Merenberg³⁶⁾ ein, ebenfalls als Wormser Lehnsträger bekannt, und wenn 1245 bei der anfänglichen Verpfändung der Vogtei Wittekind v. Merenberg zwar nicht den Lehnherren Worms, aber den Zehnt zu Naunheim und die Vogtei zu Haiger mitnennt, so bestätigt er damit den Lorscher Ursprung, weil Lorsch in Haiger lange bedeutenden Besitz hatte³⁶⁾. Die Vogtei in Altenkirchen war 1482, als die Solms³⁷⁾ zusammen mit dem Wald „Pfaffenmark“ vom Stift Wetzlar kauften³⁷⁾, wohl nur Vogthof; der Wald dürfte aber schon früh, vielleicht noch zur Zeit und aus der Hand der konradinischen Stifter in den Besitz der Kirche gelangt sein.

Größeren Besitz erweisen die Lorscher Register des 9. Jahrhunderts auch in Werdorf, dem alten Solms³⁸⁾ Verwaltungs- und Gutsitz im Dilltal, und besonders in Nauborn. Die Vogtei in Werdorf kauften 1255 die beiden Grafen Heinrich und Marquart gemeinsam von den Sponheimern, an welche sie aus dem Erbe des Reichsministerialen Ulr. v. Münzenberg gefallen war³⁸⁾. Noch deutlicher erkennt man das sekundäre Reichsgut, die ehemalige Vogtei des Hauses Konrads I. über die große Lorscher Grundherrschaft Nauborn³⁹⁾, wo das Reich Gottfried v. Eppstein mit einem großen Hof nebst vielem Zubehör in der Umgebung (um 1280) belehnt hat⁴⁰⁾. Bald löste der niedere Adel Eppstein und das Reich ab — wir wissen nicht wie —, der Hof schmolz zum Voithob mit Voitgericht zusammen, das Dorf spielt in den Wetzlarer Urkunden eine weit größere Rolle als in den Solms³⁹⁾, und für die Grafen blieb nur Berg, Gericht und Patronat zu Nauborn übrig. Damit belehnten sie 1396, nicht

35) Codex Lauresh. Nr. 3680. Erda und Ahrdt, durch Mudersbach getrennt, sind sprachgeschichtlich und mundartlich identisch und bestätigen die alte Weiträumigkeit von Ardehe = Dorf und Landschaft (Gau) an der Aar. — Archiv Lich, Kast. 28.

36) Archiv Lich, Kasten 28. Der Kauf von 1249, Baur, Hess. UB. I Nr. 1283, der Erda noch den echten Namen Ard läßt, nennt Haiger nicht mehr, sicher wegen der dortigen Nassauer Rechte, K. H. May, Oberlahnkreis, S. 96. Wegen des Klostergrundes in Haiger, Cod. Lauresh. Nr. 3696 a und 3700, mit den noch 1048 erwähnten Nazariusreliquien, kann das Reichsgut dort nur sekundär sein.

37) Archiv Lich, Kasten 26. Nach der Wetzl. Neuen Zeitung v. 8. 11. 52 verpflichtet das Gericht („Ersengericht“) seit 1630 die Solms³⁷⁾ Einwohner — sie galten alle als leibeigen — der Ämter Hohensolms und Königsberg.

38) Uhlhorn S. 109.

39) Vgl. Glöckner in den Mitteil. 1942, S. 18 und Nass. Annalen 1953, S. 17 f.

40) P. Wagner, Eppsteinsche Lehensverzeichnisse, S. 73, 111. Zum Voithob s. Wigand, Wetzl. Beiträge III S. 221.

ohne nassauische Einmischung, einen derer v. Krüffel, die wir als Eppsteiner Lehnleute kennen⁴¹⁾. Zu diesen gehörten auch die Kraniche v. Kransberg, die 1295 ihr ganzes Dorf Mü n c h h o l z h a u s e n, das Reichslehen geblieben war, als solches der Braunfelser Linie verkaufen⁴²⁾. Die Fuldaer Mark an der mittleren L a h n, ausgedehnter als die in der Wetterau, erstreckte sich zwischen Solms- und Möttbach von Dietenhausen im Süden⁴³⁾ über Altenkirchen mit seiner Bonifatiuskirche bis nach Leun. Auch hier waren die Konradiner Vögte und legten schon 912 vorläufig die Hand auf die Pfarrei Altenkirchen⁴⁴⁾. Von ihrem Nachfolger findet sich vor dem Auftreten der Herren von (Burg-)Solms im Jahre 1129 keine Spur. Solms aber besitzt das ganze Gebiet ungeteilt und unangefochten von Anfang an; die dürftigen Urkundenbelege⁴⁵⁾ und das im 14. Jahrhundert von Nassau herausgerissene Stück bei Philippsburg ändern an dieser Tatsache nichts. Sie setzt eine langsame, stetige Entwicklung voraus, die sehr wohl an den Sturz der Konradiner anknüpfen könnte. Daher berichten auch die Urkunden gar nichts von Erwerbungen in diesem Gebiet; es muß also im 12. Jahrhundert bereits in Solms' Händen sein. Nach dem Hausgut der Adelsmark war also die fuldische Mark als Lehengut der zweitälteste große Baustein des Solms' Territoriums. Die Wasserburg Solms, die in unsrem Lande der Höhenburgen um 1125 noch ein junges Bauwerk war, meidet noch das Innere der Fulder Mark, sie beherrscht auch keine Straße, sie haftet nicht an gräflichen Großgrundbesitz, der überhaupt, in den alten Bauernsiedlungen am Lahntal fehlt⁴⁶⁾. Ihre Lage wird nur daraus begreiflich, daß sie die Verbindung der älteren Adelsmark im Norden halten will.

Auch die Mark des Klosters Altenburg, die nach Umfang und Stellung der Büblingshäuser, Magdalenenhäuser (ehemals Einhäus) und den im Codex Laureshamensis erwähnten grundherrschaftlichen Marken entspricht, gehört zu den Solms' Vogteien. Die Urkunde Landgraf Heinrichs von 1270⁴⁷⁾, die nach allen Auslegern das

41) Uhlhorn S. 22, 283. Von Dernbach und Wolfskehl-Vetzberg, Eppsteiner Lehnleute nach Wagner S. 103, haben 1291 *judicium nostrum* in Nauborn, Wetzlarer UB. I Nr. 362.

42) Ebd. S. 112.

43) Ebd. S. 156.

44) Kleinfeldt u. Weirich, Kirchenorganisation, S. 192, 199.

45) J. F. Schannat, Fuld. Lehenshof, Nr. 125 (1415): Lehensrevers Gr. Johans über Schloß Braunfels mit allem Zubehör, wie es die Eltern sel. hatten.

46) Uhlhorn S. 191 Verkauf von zwei Bauernhöfen an einen Marburger Bürger; 367 u. 398 ein Bauernhof mit Weinberg als Erbe Gr. Johans in Burgsolms. Grundbesitz in Laufdorf, Steindorf, Biel kommt bei Uhlhorn kaum vor. Vgl. oben unter 8 am Schluß.

47) O. Grotefend, Regesten d. Landgrafen, Nr. 142. Die Urkunde beweist nur Solms' Grundvogtei, nicht Eigentums- oder Stifterrecht. Dieses bleibt Vermutung, vgl. Glöckner, Reichsstadt u. Fürstenstädte, in: Nass. Ann. 1953 S. 19. Die Staufer verwerteten ihre *protectio specialis* über die Prämonstratenserklöster auch politisch, K. Bosl, Reichsministerialität I S. 155.

Gegenteil beweisen soll, läßt „die Grafen“ die Vogtei am Berge des Klosters (in monte ipsius claustris) beanspruchen und dann versichern, am Kloster selbst durchaus kein Vogteirecht (in ipso clastro jus advocatie nullum penitus) zu haben. Hier halten doch offenbar die Grafen ihren Standpunkt auch vor dem Landgrafen aufrecht: sie erkennen stillschweigend das Sutzrecht des Königs über das grundsätzlich vogtfreie Prämonstratenserkloster an, Berg und Boden aber unterstehen ihrer Vogtei.

Im Gegensatz zu diesen Vogteien wird das Gericht Quem-bach, als es Gr. Johann um 1325 von den Herren v. Schwobach und Schwalbach einlöste, als altes Hausgut bezeichnet⁴⁸⁾. Aber die älteren Quellen schweigen davon, und die Person jenes Randulf, dessen Güter hier gesucht werden müssen, ist nicht zu identifizieren. So könnte nur der Nachweis, daß der gräfliche Grundbesitz hier ganz besonders dicht lag — noch dichter als im mittleren und südlichen Teil der Fulder Mark — einen Rückschluß auf das hohe Alter dieses Besitzes gestatten.

7. Gemeinsam ist dem Hausgut wie den Vogteien das Richteramt der Grafen, und sie haben dies Amt seit alters mit auffallendem Eifer geübt. „Vor uns (coram nobis) erwirkte das Kloster Altenberg dies Urteil“ im Streit um eine Waldnutzung, „öffentlich wurde es in unsrer Gegenwart gefällt“, es war „ein feierliches Ereignis“, „wir haben die Aufzeichnung befohlen“, so verkünden der Wetzlarer Dechant und Marquart II. 1226, ihr Schiedsurteil. Sehr vernehmlich klingt es aus dem Tonfall, daß der Graf sich nicht bloß als Schiedsrichter fühlt. Vor ihm als Oberrichter führt das Wetzlarer Kapitel i. J. 1258 einen Zivilprozeß gegen einen Landsiedel, wozu die beordneten (gräflichen) Richter und (bäuerlichen) Schöffen erschienen sind; diese Dienstmannen und Bauern fällen das Urteil, der Graf läßt es vollstrecken; statt der Gerichtsstätte wird hier nur angegeben „vor uns“ (coram nobis)⁵⁰⁾. Über Altendorfer Güter wird 1279 entschieden im „Plazitum auf dem Berge Mülheim“, wobei Graf Konrad von Königsberg mitwirkt⁵¹⁾. Die alte Adelsmark hatte damals also schon über den Wald südwärts ins Gauland gegriffen. Der Weg hatte sie über das angrenzende Blasbach geführt, das in der Karolingerzeit gleichfalls Grundherrschaft, später Solms-Königsberger Pfarrei und Ein-Dorf-Zent ist⁵²⁾. Gleich nach dem Ver-

⁴⁸⁾ Uhlhorn S. 187.

⁴⁹⁾ Wetzl. UB. II Nr. 9.

⁵⁰⁾ Mittelrhein. UB. III Nr. 302 (1226). Nr. 1462 (1258): *Coram nobis civiliter deceptantibus ... coram iudicibus et scabinis ad nostra iudicia deputatis.*

⁵¹⁾ Uhlhorn S. 102, sieht mit Recht in Konrad den Gerichtsherrn.

⁵²⁾ Cod. Lauresh. Nr. 3721: Herrenhof mit Kirche Eberharts; Pfarrei 1304, Uhlhorn S. 134, anscheinend sogar Pfarrei des Königsbergers! Damit zeichnen sich Zusammenhänge zwischen dieser Zent-Grundherrschaft und der Grundherrschaft Bensburg ab, die durch ein Studium der Besitzverhältnisse noch aufzuhellen wären und in hohes Alter hinaufreichen können (Rodestation des Edlen Eberhart; Lorscher Besitz in Girmes, darunter ein Herren-

Iust des Amts Königsberg an Hessen (nach 1350) taucht, vielleicht ein Ersatz für das verlorene Mülheim-Hermannstein, das Gericht Lohe (= Wald) beim nahen Ablar auf; es diene als Obergericht der Orte im Dilltal, zugleich auch als Prellbock gegen Wetzlar, an dessen vordrängende Flurgrenze beim Siechhof es die Grafen verlegten, wie sie auch das Dalheimer Gericht unmittelbar vor der Neustadt halten ließen⁵³). Durch Vertrag zwischen Solms und Hessen wurde 1372 das „Klagrecht als am Hohen Gericht“ (zu Lohe) es gültig war, auf die Ämter Königsberg und Hohensolms ausgedehnt⁵⁴).

Diese Einzelheiten erläutern einerseits die Zersplitterung im Gerichtswesen, andererseits auch die beherrschende, den Ausgleich fördernde Stellung der Grafen. Ein bemerkenswertes Beispiel dafür ist die Zusammenfassung der grundherrschaftlichen Adelsmark mit den Gauorten Mülheim, Naunheim und Waldgirmes. Sie wird beim Plazitum von 1279 für uns sichtbar, bestand aber schon bei der Absonderung der Linie Königsberg um oder vor 1250. Blasbach steht 1294 unter Königsberger Gütern aus Isenburgischem Erbe⁵⁵). Die Verbindung mit dem alten Hausgut im Norden dürfte aber noch älter sein⁵²).

8. Die Rechte, welche die Grafen an Kirchen und Zehnten erwarben, sind zwar für die Bildung des Territoriums unwichtig, dennoch sehr aufschlußreich für unsre Kenntnis der Besitzverhältnisse. Dalheim gegenüber Wetzlar war Rest der Großmark Wanendorf, die besonders durch die Lorscher Grundherrschaft Nauborn zersprengt war. Den Zehnten des Dorfes, Lehen des Bistums Speyer, kaufte 1241 Gr. Heinrich I. v. Solms von Gr. Heinrich v. Dietz; seit 1294 erwarben nach und nach die Grafen von Braunfels und Burgsolms den Pfarrsitz von Altenkirchen und die Zehnten im Erdaer Becken — außerhalb der Adelsmark — von Oberlemp bis Frankenbach — Wilsbach, einschließlich auch Günterod mit Endbach; Vorbesitzer war der niedere Adel, Lehnherr gleichfalls Speyer. Mit Recht vermutet Uhlhorn⁵⁶), daß Speyer durch den König, wahrscheinlich zur Salierzeit, diesen Besitz erhalten habe, der vielleicht mit dem Reichsgut der Haigerer Mark in Zusammenhang stehe. Wir sahen oben (Nr. 6), daß die Wormser Vogtei in Erda, die Vogtei und die Pfaffenmark in Altenkirchen aus konradinischer Hand stammen. Wie die Wormser werden auch die Speyrer kirchlichen Rechte sekundäres Reichsgut konradinischer Herkunft sein. Sie erstrecken sich

hof, auch in den Güterlisten 3661 a, überraschenderweise als Waldgirmes von dem auch später nicht hierzu gehörenden Niedergirmes unterschieden.

⁵³) Zuerst 1359, Uhlhorn S. 209. Himmelreich, Mitt. d. Wetzl. Gesch.-Ver. VIII S. 74; Hollmann, in: Lieb Heimatland, Wetzlar 1938 Nr. 44.

⁵⁴) Uhlhorn S. 231. 392.

⁵⁵) A. Wyss, UB. Deutsch-Ordensballei I Nr. 579. Isenburg in Naunheim, oben Anm. 32.

⁵⁶) Uhlhorn S. 67 Dalheim und S. 111; das hier genannte Endbach ist nach seiner urkundlichen und mundartlichen Form wirklich von „Ende“ abzuleiten.

auf die Nachbarorte der Adelsmark, auf Altenstädten, Erda, Frankenhach, vor ihr selbst aber und Bensburg weichen sie aus: Bensburg war dem Hause König Konrads verschlossen, weil es, wie wir schon wissen, in der Hand von Radulfs Erben gewesen sein muß; andererseits gehörte offenbar das Becken von Erda-Altenkirchen nicht zur Adelsmark.

Aber auch der Zehnt von Burg-Solms⁵⁷⁾ zusammen mit Kirchsatz, Vogtei und Zehntanteil in Oberlahnstein sowie die Zehnten in Singhofen b. Nassau sind 1606 Lehen des Speyrer Bischofs, der sie als Propst von Weißenburg an die Grafen von Nassau verlieh. Wenn allerdings der Bischof schon 1367 die Lehen zu Oberlahnstein an Nassau gibt, so kann er damals nicht als Propst von Weißenburg gehandelt haben, weil erst 1546 die Propstei mit dem Bistum vereinigt wurde. Ein Irrtum der Speyrer Kanzlei wäre nicht ausgeschlossen, doch ist es im Grund für uns belanglos, ob Bistum oder Abtei Lehnsherr war. Desto schwerer aber fällt hier ins Gewicht, daß der Zehnt in Solms, dem vermeintlichen Ursitz des Hauses, nicht Fuldaer noch Solmser, sondern Eigentum eines fremden Herrn und an Nassau vergeben ist. An Nassau, das selten ein Freund der Solmser war, und im Lahntal oberhalb Weilburg vor 1200 so unmöglich ist wie eine Schenkung nach 1200 an eine der beiden weit entfernten Kirchen! Das Dilemma löst sich jedoch leicht: Nassau hatte einen älteren Vorgänger in seinem Zehnten, wie ja im benachbarten Dalheim die Grafen von Dietz Zehntherrn waren. Wer dieser Vorgänger auch war, etwa die Grafen v. Arnstein?, er hatte als Zehntherr noch weitere Interessen im Orte, er ist also mit Solms als Ortsherrn durchaus unvereinbar und kann nur sein Vorgänger gewesen sein. Es bleibt also bei der Folgerung K. H. Mays, daß der Weißenburger Zehntbesitz in Burgsolms, mit dem wahrscheinlich auch die Grundherrschaft verbunden war, „vielleicht sogar für die familiengeschichtliche Herkunft der Grafen von größter Bedeutung“ ist, da er die Stellung von Burgsolms, des „bisher erkennbaren ältesten Besitzes“ der Grafen erschüttert. Mays Fund wird so zu einer überraschenden Bestätigung unsrer früheren Erwägungen, die auch ein Blick auf die Örtlichkeit bekräftigt: Burgsolms liegt, im Gegensatz zu Solms-Oberndorf, außerhalb der Fuldaer Mark. Die alte Bauernsiedlung läßt keinen Raum für die Entwicklung von adligem Großbesitz. Es gab (Anm. 46) und gibt hier nur verstreute Herrenäcker, auch der Wald an den Talhängen ist Gemeindeseigen. Es gab aber auch noch Allmend, und hier hat der Adel Fuß gefaßt. So sind die Ober- und Unterau bachabwärts zur Lahn hin noch jetzt fürst-

⁵⁷⁾ K. H. May, Zur Geschichte der Herren v. Lipporn . . ., in: Nass. Annalen 60 (1943), S. 64. Der Name Burgsolms, unmöglich vor dem 13. Jahrh., ist in den jungen Lehnbrief verdeutlichend eingesetzt worden, nachdem seit dem 14. Jahrh. das bloße Solms durch Oberndorf verdrängt war. Daß W. nach dem 12. Jahrh. noch eine Schenkung aus dem Lahntal erhalten habe, oder daß ein Zusammenhang mit den Altenkircher Zehnten bestehe, ist schwer denkbar.

licher Boden. Aufwärts schließen sich hieran das ehemals solmsische Gelände der Georgshütte, weiterhin die Uferfläche neben dem Bach, welche den Raum für Kirche, Herrenhof und Wasserburg bot — ganz ähnlich, wie wir das von Gießen her kennen. Nicht lange hat die Burg dem Grafen Hause gedient: Um 1100 erbaut, 1384 zerstört, wurde sie ganz aufgegeben. Graf Johann, der auf den Wiederaufbau verzichtete, wußte noch, daß der feuchte Wiesengrund nicht der Stammsitz der Familie war.

9. Wir schauen auf unseren allzu eilig durchschrittenen Weg zurück. Ausgangspunkt war die Adelsmark unter der frühgeschichtlichen Volksburg. Diese geschlossene Großgrundherrschaft und die öffentlichen Rechte ihres Besitzers reichen bis in die Zeit vor Karl d. Gr. hinauf. Als Stammgut der Familie behauptet sie sich unverändert durch Jahrhunderte bis 1350.

Voraussetzung zur Bildung des Territoriums war die völlige Auflösung der Lahngrafschaft durch die geistlichen Grundherrschaften und Immunitäten sowie durch den Sturz der Konradiner, der ihre großen Kirchvogteien freigab und ihren konfiszierten Besitz in sekundäres, nicht stabiles Reichsgut umwandelte. Auch der Niedergang des Stifts Wetzlar eröffnete Möglichkeiten. Aus der Herrschaft Gleiberg hat Solms nur indirekt, durch Heirat mit Gleiberger Erben, Zuwachs erhalten; direkte Erwerbungen sind z. B. in der Umgebung Wetzlars möglich, aber nicht nachweisbar.

Wichtigstes Hilfsmittel in unsrem von geistlichen Grundherrschaften überzogenen Gebiet war die Vogtei. Sie ward in verschiedenen Stadien ihrer Entwicklung von den Grafen erworben: Dort, wo sie noch im vollen alten Rechtssinn den geistlichen und weltlichen Herrn seit alters verband, hat sie bedeutenden territorialen Gewinn, aber auch Grund und Boden erbracht (Fuldaer Mark). Später erwarb man sie auch aus Laienhand (Erda), zuletzt kaufte man sie als einen ausgehöhlten Besitz (Altenkirchen). Die Vogtei anerkennt den Grafen als Träger staatlicher Hoheit, die in unsere älteren Quellen allerdings nur als Gerichtsherrschaft sich kundgibt.

Hindernisse auf dem Wege zur staatlichen Zusammenfassung waren die allenthalben aus der aufgelösten Grafschaft aufkeimenden kleinen Herrschaften, in denen auch niederer Adel den gleichen Zielen zustrebte wie Solms. Die Grafen verdrängten sie aus ihrer Interessensphäre. Die Frage, ob hohes oder niederes Gericht oder die Polizeigewalt die Territorialhoheit begründet habe, kann für unser Gebiet nicht gestellt und nicht beantwortet werden. Die schwersten Gefahren drohten von außen: von der Reichsstadt Wetzlar, die aus dem Solms' Ländchen sich das fehlende Stadtgebiet beschaffen wollte; von Nassau, dem bei Philippstein ein Einbruch in Richtung auf seine Besitzungen im Osten am Hüttenberg gelang, von Hessen, dessen weit ausgreifender Mediatisierungspolitik nicht nur viele der adligen Zwergherrschaften, sondern auch die Adelsmark zum Opfer fiel. Erst die Falkensteiner Erbschaft in der Wetterau hat diese Ge-

fahr endgültig überwinden helfen und dem geschwächten alten Territorium die Kraft zum Eigenleben bis zur Mediatisierung von 1806 geben ⁵⁸⁾).

Anhang

Menges Holzapfel v. Vetzberg verleiht als Amtmann zu Hohensolms den Bensberger Freihof zu Landsiedelleihe an den Stamm Dusung.

F. Arch. Lich, Kasten 26.

14. Okt. 1509

Zu wissen, das von wegen Philipps graven zu Solms ich Menges Hultzappel von Voitsburgk Amptmann uff dij zyt zu Solms und Konßburgk geluhen han und verlihen .. nach lanthsedeln recht Sr. Gn. vrihen Hobt Benßberg — namelichen dise nachgeschriben Wießen und ecker. Item die Wesen: In der Schmits stait die vort weiß. Uben ime scoiffst. Under dem wege by dem helligen staigk. Ime Kamerloe stoist wieder die Ulners wese. Ime viher das dritteil und ein weiß daran. in der bruder irlen und den naißen acker daran. Item dy ecker: Den ulners acker. Ime kamerloe und den kamerlois acker. Ime Memscheit das rothgen. Ime raißgrunde. Uff der langen vore. Item zwey drißer uff dem Hungerberg. Zwey uff den langen wege als man in den Densberg fert. An dem hungerberg ein dris. Uff der paiffen weisen ein dris. Und an dem Lüßberg ^{a)} ein dris — dem ersamen Wigeln Dusungk, Fyhen siner elichusfr(ouwe), Herman von Überwaidebach, Krinen siner elichusfr. und Heintz (Heniß, ? ^{b)} Dusungks erst und lesten kinden die er gehabt mit zweyn elichusfr., und irn mit irben die in den Dusungks stame horn, das sie und ire irben den Hobt gebruchen und inhaben gelich irn eigen guthern und unserm Gn. Hern ... alle jaher und eins iglichen jahers uff Martin des helligen bischoifs dagk an einer angedeit sume 3 gulden franckforder werre der korefurstenmuntz und 20 mesten korns gude dorre reyn frucht wetzfeller mais und so vil habern itzgemeltes mais .. geben und siner G. slois Solms uff unsern kaisten, muge (Mühe) und arbeit (fahren); darzu den hobt in guden wesselichen buhe und besserung halten mit nichten verwoisten, verußern, beschweren ach kein ußblendigen zu uns in die lyhe nemen bij verloißt unser lenschaft. Dan disen Hobt sunderlich dij under unserm gn. hern sitzen zu dinst und bete sitzen mit perden und wagen und eygen Solms sin, zu lehen dregen suln und kein andern. und wo mir und unser irben, wie . . ^{c)} . . luth ist, nit nachkemen und u. gn. hern, siner gn. irben nit gult und pfecht gutlich ußrichten, darvor sin ich Wigel und Herman obgenante montbar burgen und selbsschuldener worden unserm Ampt und junckern anstait unsers g. hern, ime an eidtstait geloibt annscheidlichen zu

⁵⁸⁾ Aus unserer Untersuchung folgt nicht, daß Bensburg der Ursitz, wohl aber ein Ursitz des Geschlechtes ist. Denn nie hatte der Adel seinen Besitz nur an einem Orte. Die Residenz Königsberg hatte aber zweifellos in dem Herrenhof der Mark einen Vorläufer, dessen Rechte in den gräflichen Freihöfen zu Bensberg weiterlebten s. oben bei Anm. 12 ff.

sthen, keiner mit sunderantzaille ab (= oder) zu teil, sunder vor voill zu sthen, wij frummen montbar eigent. Das unser g. herre, siner g. saichwalder uns phendten und anhalten mit allem das wir hain aber (oder) gewinnen mogen, so dick des von noth ist bis alle uferwaißen kaisten und schaden mit der hoibtsume woill betzailt ist undt die phande .. verußern aber selbs behalten wij irn g. am besten gefelt. Darwider werden mir uns nit wenden, ach keiner vriheit gebruchen. Ach ist beredt welche zith unser g. herre, s. gn. irben selbs gebruchen den hobt wilns sin, so su(l)ndt mir unse . b) . abthun sunder alle inrede zufernt dij besserunge naich erkentnis uns abgelaicht (!) .. Des ich adolf (Rithesel) itzgenant mith erkunde gethan, mir und minen irben an schaden uff Sontagk nach Dionisii anno dni. 1509.

- a) Oder N—? Heute Nießenküppel beim Kammerlohn.
- b) Fleck im Papier macht das Wort unleserlich.
- c) Schrift durch Knick im Papier zerstört.

Die Flurnamen, fast alle bekannt, im Süden der Frankenbacher Flur: Schmiedstatt, Schlufft, Heiligen Stock?, Kammerloh(n), Eulergrund, Bruder Irlen = Brüderlein, Memscheit?, Rädchen, Rißgrund, Hungerberg, Pfaffenwiese. Beachtenswert die juristischen Formen: Frankfurter Währung nach der Münzkonvention der rhein. Kurfürsten; Wetzlarer Maß; Vollbürgschaft jedes einzelnen.

Zur Karte am Schluß des Heftes: Die angekündigte Karte des Waldbesitzes unsres Gebietes wird erst im nächsten Hefte folgen. Einstweilen wurde er wenigstens für die Adels- und Rodheimer Mark in die Skizze des Territoriums eingetragen.